



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 61.050/13-VI/13/88

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	26. GE. o. 88
Datum: 1. MRZ. 1989	
Verteilt	1.3.89 je

A. Klausgruber

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

22. Februar 1989

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

F r i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pilas



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 60.050/13-VI/13/88

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

im Hause

zu Zl. 08 3504/2-I/8/88

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hausreither

4114

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Vorweg ist zu bemerken, daß die für die Begutachtung eingeräumte Frist zu knapp bemessen wurde. Die Einhaltung der nachträglich verkürzten Frist für die Erstattung einer Stellungnahme war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

1. Zu § 1 samt Erläuterungen:

Im Hinblick auf die Rechtsklarheit sollte der in Abs. 2 z 3 verwendete Begriff "erdkrustenähnlich" nicht nur in den Erläuterungen umschrieben, sondern im Gesetz definiert werden. Die im letzten Satz der Erläuterungen zu § 1 getroffen Ausführungen sollten, da sie normativen Inhalts sind, im Gesetzestext Eingang finden (vgl. Legistischen Richtlinien, Punkt 89).

- 2 -

2. Zu § 2 Abs. 1:

Die Definition des Begriffes "Abfälle", durch die offensichtlich auch der Hausmüll erfaßt ist, sollte überarbeitet werden. Aus Gründen der Verständlichkeit sollte die Bestimmung untergliedert werden.

3. Zu § 2 Abs. 3:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erscheint es zweckmäßig, den zu bestimmenden Begriff der Definition voranzustellen. Die Verwendung des Begriffes "öffentlicher Haushalt" und die lediglich in den Erläuterungen getroffene knappe Umschreibung erscheinen wenig gegückt, eine Klarstellung sollte getroffen werden.

4. Zu § 3 Abs. 1:

Es wird davon ausgegangen, daß ungeachtet der einschränkenden Zitierung "im Sinne des § 2 Abs. 1" auch gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 2) und Problemstoffe (§ 2 Abs. 3) vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt sind.

5. Zu § 5 Abs. 2:

Anstelle des Wortes "Erlassung" sollte im Hinblick auf die im Abs. 1 verwendete Textierung das Wort "Veröffentlichung" gesetzt werden.

- 3 -

6. Zu § 6 samt Überschrift:

Es wird vorgeschlagen, das in Rede stehende Gremium als "Bundes-Abfallwirtschaftsbeirat" zu bezeichnen. Eine allfällige Änderung wäre auch an anderen Textstellen (§ 9 Abs. 5) zu berücksichtigen. Im Abs. 2 z. 5 müßte es korrekt "Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft", im Abs. 2 z. 6 "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" und im Abs. 2 z. 7 "Österreichischen Arbeiterkammertages" heißen. Im vierten Absatz erschien die Formulierung "... sind durch Verordnung ... zu treffen." zweckmäßig.

7. Zu § 7 samt Überschrift:

Es wird angeregt, anstelle des Ausdruckes "Landesabfallbeirat" für das in Rede stehende Gremium die Bezeichnung "Landes-Abfallwirtschaftsbeirat" zu verwenden.

8. Zu § 8 Abs. 1:

Der normative Gehalt dieser Bestimmung ist lediglich eine Zielvorgabe. Es wird bezweifelt, ob der eingeschlagene Weg zur Erreichung der Zielsetzung des Gesetzes beitragen wird können.

Klarzustellen wäre, wer diese Abkommen anstreben bzw. abschließen soll.

- 4 -

9. Zu § 8 Abs. 3 und 4:

Das Wort "entsprechend" in der letzten Zeile des Abs. 3 ist - da überflüssig - zu streichen. Abs. 4 Z 1 sollte - da schwer verständlich - einer sprachlichen Überarbeitung unterzogen werden.

10. Zu § 9 Abs. 1 Z. 4:

Um der Abfallverwertung den ihr tatsächlich zukommenden Stellenwert "vor sonstigen Behandlungsverfahren" zu sichern, sollte diese Bestimmung allenfalls durch die Wendung "oder erschlossen werden kann" ergänzt werden.

11. Zu § 9 Abs. 3 Z. 2:

Die Worte "der entsprechenden Abfälle" könnten im Hinblick auf die Formulierung in Z. 3 bis 5 dieses Absatzes überflüssigkeitshalber entfallen.

12. Zu § 9 Abs. 6 Z. 1 und 2:

Die unter Z. 1 erstmals auftauchenden Begriffe "Sekundärrohstoffe" und "biogene Abfälle" sind in der Vorlage nicht näher erläutert bzw. definiert.

Weiters sollte im Rahmen der gegenständlichen Verordnungsermächtigung festgelegt werden, durch wen und wie die unter Z. 1 genannten Sachen "einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind" bzw. wer nach Z. 2 dafür zuständig ist, "bestimmte Abfälle energetisch zu verwerten", und wie dies zu geschehen hat.

- 5 -

13. Zu § 12 Abs. 1 bis 3:

Die Formulierung "...wenn anderenfalls erforderliche ..." ist wenig geglückt und sollte geändert werden (Streichung des Wortes "anderenfalls").

14. Zu § 14:

Eine Verfahrenskonzentration ist grundsätzlich zu begrüßen; ob sich diese jedoch im angestrebten Umfang verwirklichen lässt, wird im Hinblick auf bestehende Vorschriften bezweifelt.

15. Zu § 15 samt Überschrift:

Die Bestimmung ist äußerst widersprüchlich und bedarf eingehender Überarbeitung. Zunächst fällt auf, daß der Begriff "Anlage" nicht definiert ist. Er ist offensichtlich nicht deckungsgleich mit der im § 13 getroffenen Umschreibung. Während der Überschrift nach § 15 die Genehmigung für Betriebs-anlagen behandelt, sind den Abs. 1 und 2 gemäß nur Anlagen erfaßt, bei deren Betrieb Abfälle anfallen. Abs. 3 normiert, daß bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerberechtlichen Vorschriften eine Genehmigung erforderlich ist, eine gesonderte Genehmigung nach den Abs. 1 und 2 entfällt. Die Erläuterungen zur ggstdl. Bestimmung tragen nicht zur Klarheit bei, insbesondere der erste Absatz ist mißverständlich. Es ist dringend geboten, eindeutig festzulegen, welche Einrichtungen durch die ggstdl. Bestimmung erfaßt sein sollen, zumal davon auszugehen ist, daß in sehr vielen "Anlagen" Abfälle anfallen und diese Bestimmung großen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Die derzeitige Formulierung stellt jedenfalls nicht klar, ob Krankenanstalten, Ordinationsstätten von Ärzten, Apotheken etc. erfaßt sind. Darüberhinaus erscheint das Abstellen auf die Vermeidung von unverwertbaren Abfällen problematisch.

- 6 -

15. Zu § 20 Abs. 2:

Im zweiten Satz sind die Wörter "....berechtigt und" im Hinblick auf den normierten Anschlußzwang überflüssig.

16. Zu § 20 Abs. 3 Z 1:

Der Begriff "Altstoffe" ist nicht definiert, es finden sich auch keine Erläuterungen. Unter diesen Begriff könnten allenfalls die in die "Altstoffliste" gemäß § 12 ChemG aufzunehmenden Stoffe verstanden werden.

17. Zu § 23:

Auch der Begriff "Wertstoffe" ist in der Vorlage nicht näher definiert bzw. erläutert.

18. Zu § 27, 28 und 29 Abs. 6 und 7:

Im Zusammenhang mit den §§ 27 und 28, die den §§ 15 und 17 SAG im wesentlichen entsprechen, und den in § 29 normierten Verordnungsermächtigungen wird klarzustellen sein, ob diese Bestimmungen auch für Tätigkeiten in den Gesundheitsberufen Anwendung finden.

19. Zu § 29 Abs. 1:

Die "mindestens alle zehn Tage" vorgeschriebenen Meldungen werden zu großen Verwaltungsverfahren bei den Meldern sowie zu einem ebenso unvertretbaren Administrations- und Kontrollaufwand bei der Behörde führen. Die Meldeperiode wird auch nicht näher begründet. Eine angemessene Fristdehnung erscheint aus ökonomischen Gründen angebracht.

- 7 -

20. Zu § 30, § 36 Abs. 4 und § 43 et al.:

Die Zitierung der Gewerbeordnung 1973 sollte einheitlich erfolgen, die Fundstelle sollte nur beim ersten Zitat angegeben werden (vgl. Legistische Richtlinien Punkt 60).

21. Zu § 38 Abs. 2:

Daß die Behörde im Hinblick auf die Kompliziertheit der Sachmaterie "innerhalb von 2 Tagen" in der Lage ist, einen Feststellungsbescheid zu erlassen, wird für kaum möglich erachtet. Eine praxisgerechte Verlängerung dieser Frist sollte erwogen werden.

22. Zu § 41 Abs. 1 Z. 1:

Auf die hier nicht berücksichtigte Änderung des Sonderabfallgesetzes durch Artikel III der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wird aufmerksam gemacht.

23. Zu § 41 Abs. 1 Z. 2:

Auf die hier nicht berücksichtigte Änderung des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, durch Artikel IV der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wird hingewiesen.

Zusammenfassend wird festgehalten, daß der Gesetzesentwurf einige unklare Passagen enthält. Sowohl aus inhaltlicher Sicht als auch - insbesondere im Hinblick auf zahlreiche Verweisungen, die die

- 8 -

Verständlichkeit des Textes erschweren - aus sprachlicher Sicht ist eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfes angezeigt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. Februar 1989

Für den Bundesminister
für Gesundheit und Öffentlicher Dienst:

F r i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Piñafest